BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Bundesministerium für Finanzen
Abt IV
Johannesgasse 5
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
2020-0.145.158	SR-GSt/Mü/Pe	Vanessa Mühlböck	DW 12353	DW 142353	14.12.2020

Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur branchenbezogenen Einordnung eines Betriebes als Dienstleistungsbetrieb – Dienstleistungsbetriebe-VO

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Mit dem Veranlagungsjahr 2020 ist erstmals die Betriebsausgabenpauschalierung für KleinunternehmerInnen anwendbar. Diese beträgt grundsätzlich 45 % der Einnahmen. Bei Dienstleistungsbetrieben jedoch nur 20 %. Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt die Einordnung eines Betriebs als Dienstleistungsbetrieb in Bezug auf die Branchenzugehörigkeit.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Verordnung nennt eine taxative Auflistung von Branchen, bei denen der reduzierte Pauschalsatz von 20 % zur Anwendung kommt.
- Die Branchenklassifizierung entspricht jener, die bereits bisher im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben werden musste.
- Ist ein Betrieb nicht ausschließlich als Dienstleistungsbetrieb einzuordnen, dann ist auf die Tätigkeit abzustellen, aus der die höheren Betriebseinnahmen stammen.

Die BAK erhebt gegen den vorliegenden Entwurf keinen Einwand.

Unterzeichner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
Datum/Zeit-UTC	17.12.2020 17:05
Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.